

Geschäftsordnung

der autonomen studentischen Frauen_Lesben_Trans*_Inter*_Vollversammlung (nachfolgend: FLT*I*_VV) der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 1 Selbstverständnis, Teilnahme und Aufgaben

(1) Die FLT*I*_VV ist die autonome studentische Frauen_Lesben_Trans*_Inter*_Vollversammlung an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Zur Teilnahme sind alle Student_innen der HU berechtigt, die sich in der Selbstbezeichnung „Frauen_Lesben_Trans*_Inter*“ wiederfinden.

(3) Die FLT*I*_VV wählt aus ihrer Mitte die Referent_innen für queer_Feminismus des Referent_innenRats.

(4) Im Rahmen der FLT*I*_VV informieren die amtierenden Referent_innen für queer_Feminismus über ihre Arbeit innerhalb des Referent_innenRats, der Verfassten Studierendenschaft und der Universität.

(5) Die FLT*I*_VV stellt einen Raum dar, queer_feministische Themen zu diskutieren, Arbeitsschwerpunkte des Referats für queer_Feminismus anzuregen und queer_feministische Initiativen an der HU vorzustellen.

§ 2 Einberufung und Durchführung der FLT*I*_VV

(1) Die FLT*I*_VV findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die FLT*I*_VV wird (in der Regel) einberufen, bekannt gemacht, vorbereitet und geleitet von den amtierenden Referent_innen für queer_Feminismus.

(3) In Abweichung zu § 2 (2) kann in besonderen Fällen, wie etwa bei Nichtbesetzung des Referats, die FLT*I*_VV auch von Student_innen im Sinne des § 1 (2) einberufen werden.

§ 3 Wahl der Referent_innen für queer_Feminismus

(1) Für das Amt der Referent_innen für queer_Feminismus können sich alle Student_innen im Sinne des § 1 (2) bewerben.

(2) Die Bewerber_innen stellen sich der FLT*I*_VV vor und erläutern die Ideen für ihre Arbeit.

(3) Die FLT*I*_VV bestimmt aus ihrer Mitte drei Personen, die nicht zum Kreis der Bewerber_innen gehören, zur Durchführung der Wahl.

(4) Die Wahl findet geheim statt. Sie kann in Übereinstimmung mit der FLT*I*_VV offen per Handzeichen durchgeführt werden.

(5) Auf Wunsch der Bewerber_innen und in Übereinstimmung mit der FLT*I*_VV können mehrere Bewerber_innen gemeinsam antreten und gewählt werden, sofern sie das Amt gemeinsam ausfüllen wollen.

(6) Alle Anwesenden haben eine Stimme.

(7) Die zur Wahl stehenden Personen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 Abschlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und die Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung für unwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

(3) Die Ordnung kann von der FLT*1*_VV mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(4) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung (07.11.2012) in Kraft.